

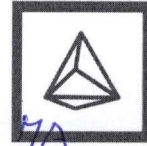
Dr. Christoph Ferch

**ANFRAGE Nr.:** §21/2026/024

gem. § 21 GGO

eingetragen am: 9.3.2026

bei/im: MD 10:56h



**LISTE  
SALZ**

**Verfügung:**

1. Befragter: *STR<sup>in</sup> Anna Schiester MA*
2. Bürgermeister
3. Klubs und Fraktionen
4. MD/O1 zum Register
5. Sonstige *MA 5*

Salzburg, 09.03.2026

Frau  
Stadträtin  
Anna Schiester, MA  
Im Haus

*9.3.2026 T. Müller*

**Anfrage gemäß § 21 GGO**

**Betreff: Loch im Berg im Zuge der Festspielhauserweiterungen?**

Sehr geehrte Frau Stadträtin,  
liebe Anna,

Laut Fernsehnachrichten vom 23. Februar 2026 (ORF Salzburg, Landesrundschau) sollen bei der Festspielhauserweiterung 2026 zuerst mit den Hohlräumarbeiten im Mönchsberg begonnen werden und danach die Einreichung für den Werkstätentrakt erfolgen.

**In diesem Zusammenhang stelle ich gemäß § 21 GGO folgende Anfrage:**

1. Bedeutet dies, dass die behördliche Genehmigung für beide Bauteile des Festspielhausumbaus getrennt erfolgen wird?
  - a) Wird in Zukunft auch ein Häuslbauer zuerst den Keller genehmigen lassen können (z.B. für einen rechtzeitigen Baubeginn) und dann erst das darüberliegende Gebäude einreichen können?
2. Was passiert, wenn sich nach der späteren Ausschreibung des Werkstätentrakts (der eigentlichen Umbauarbeiten) herausstellt, dass die vom Bürgermeister und vom Gemeinderat vorgegebenen Kostengrenzen der Finanzierungsvereinbarung (unter Berücksichtigung auch aller vom Bürgermeister abgelehnten Zusatzkosten) nicht eingehalten werden?
  - a) Bleibt dann das Loch im Berg ohne Renovierung des Festspielhauses ungenutzt, bis sich ein Sponsor für die Mehrkosten findet? Gibt es hierfür Überlegungen?
  - b) Bleibt dann gegebenenfalls den Kostenträgern Bund, Land Salzburg, Stadt Salzburg nach dem Salzburger Bundesfestspielfondsgesetz etwas anderes übrig, als die gesamten Kosten (Betriebsabgang des Festspielfonds) zu zahlen? Welche Wirkung hat dann die Beschränkung der Baukosten?

Mit bestem Dank,

Dr. Christoph Ferch